

G e s e t z

über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Erfurt

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

I. Die Kirchengemeinden

Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl und Amtsverlust

- § 1 Kirchenvorstand
- § 2 Vermögen der Kirchengemeinde
- § 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes
- § 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- § 5 Mitgliederzahl
- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wählbarkeit
- § 8 Wahlhandlung, Wahlergebnis und Annahme der Wahl
- § 9 Amtszeit
- § 10 Ehrenamt und Amtspflichten
- § 11 Verlust des Amtes und Amtsniederlegung

Vorstand und Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegremien

- § 12 Vorstand
- § 13 Zusammenwirken mit dem Pfarreirat und den Kirchorträten

Sitzungen und Beschlüsse

- § 14 Einberufung
- § 15 Einladung und Öffentlichkeit
- § 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 17 Befangenheit
- § 18 Sitzungsprotokoll

Genehmigungspflichtigkeit und Rechte des Bischöflichen Ordinariates

- § 19 Verbindlichkeit von Willenserklärungen
- § 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen
- § 21 Einsichts- und Beanstandungsrecht
- § 22 Eingriffsrechte
- § 23 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung
- § 24 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

II. Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

- § 25 Vertretung des Bistums
- § 26 Bildung und Vertretung von Gesamtverbänden
- § 27 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen
- § 28 Inkrafttreten

I. Die Kirchengemeinden

§ 1 Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand verwaltet die Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und die Vermögen im Rechtsverkehr.

§ 2 Vermögen der Kirchengemeinde

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter sowie die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Absatz 2 bezeichneten, ferner Erträge von kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde (vgl. can. 1267 § 1 CIC).
- (2) Nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören
 1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten auf Grund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
 2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amtsträger von den Gebern für caritative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist,
 3. das vom Kirchenvorstand verwaltete, aber nicht im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Fabrikvermögen, und
 4. das vom Kirchenvorstand verwaltete, aber nicht im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Pfründevermögen.

§ 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere
 1. den Haushaltsplan festzustellen und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
 2. die Jahresrechnung zu prüfen und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen,
 3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
 4. den Rendanten¹ zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Diözesanbischof geschieht, und zu entlasten.
- (2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an
 1. Verfahren der Bodenordnung,
 2. gerichtlichen Verfahren, die gegen die Kirchengemeinde gerichtet sind.

§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde besteht aus
 1. dem zuständigen Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen als dem Vorsitzenden,

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Gesetz mit der männlichen Form sowohl diese (z. B. der Rendant) als auch die weibliche Form (z. B. die Rendantin) einschussweise bezeichnet.

2. den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 der Wahlordnung für die katholischen Kirchenvorstände im Bereich des Bistums Erfurt,²
 3. den in der Kirchengemeinde tätigen Kooperatoren, Kaplänen, hauptamtlichen Diakonen und Gemeindeferenten sowie dem Vorsitzenden des betreffenden Pfarreirates oder seinem Stellvertreter,
 4. ggf. einem vom Kirchenvorstand nach dessen Konstituierung in Abstimmung mit dem Pfarrer berufenen weiteren Mitglied.
- (2) Mitglieder gemäß 3. und 4. haben nur beratende Stimme, es sei denn, sie sind gemäß 2. wählbar und gewählt.

§ 5 Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden
bis 3.000 Mitglieder 4,
bis 6.000 Mitglieder 6,
über 6.000 Mitglieder 8.
- (2) Eine Veränderung der Zahl der Gemeindeglieder innerhalb einer Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, für wen aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner wesentlichen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.
- (3) Das Wahlrecht ruht für Personen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht, der am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet und seit einem Jahr seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nicht wählbar sind
 1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. bei der Kirchengemeinde beschäftigte Mitarbeiter,
 3. Personen, die vom Bischöflichen Ordinariat
 - a) mit pastoralen Aufgaben in der Kirchengemeinde oder
 - b) mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,
 4. Personen, denen gemäß § 11 Abs. 3 die Wählbarkeit entzogen wurde,
 5. Personen, die nach dem kirchlichen Recht von der Kommuniongemeinschaft ausgeschlossen sind,
 6. Personen, die infolge Gerichtsentscheids die Wählbarkeit nicht besitzen oder die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden,

² § 7 Abs. 1 Wahlordnung regelt das Wahlergebnis nach der Anzahl der Stimmen, Abs. 2 normiert die Regelung der Garantiesitze für Filialgemeinden für die Wahlen 2012/2016/2020.

7. Personen, die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben,
8. Personen, für die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer wesentlichen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

§ 8 Wahlhandlung, Wahlergebnis und Annahme der Wahl

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstands zu wählen sind. Einem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (3) Briefwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zu beachten ist § 8 Abs. 2 bis 4 der Wahlordnung für die katholischen Kirchenvorstände im Bereich des Bistums Erfurt.
- (5) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grund niederlegen.
- (6) Die Namen aller gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie ihre Funktionen im Kirchenvorstand sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand.
- (7) Das Nähere regelt die „Wahlordnung für die katholischen Kirchenvorstände im Bereich des Bistums Erfurt“.

§ 9 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Mitglieds, an dessen Stelle es getreten ist.

§ 10 Ehrenamt und Amtspflichten

- (1) Das Amt der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Kirchenvorstand es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 11 Verlust des Amtes und Amtsniederlegung

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit verlieren oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtigt werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.
- (2) Der Diözesanbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand sind zuvor zu hören.

- (3) Falls ein Kirchenvorstandsmitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand vorzeitig endet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ersetzt ein Ersatzmitglied ein gemäß § 8 Abs. 3 der Wahlordnung gewähltes Mitglied, gilt auch hierfür § 8 Abs. 3 der Wahlordnung. Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den nach § 7 wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.
- (4) Tritt der gesamte Kirchenvorstand zurück, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Amtsantritt des neugewählten Kirchenvorstandes bleibt der bisherige Kirchenvorstand im Amt. Der Diözesanbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes hat und unverzüglich für Neuwahl sorgt. Mit der Bestellung des Verwalters endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.
- (5) Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt gröblich seine Pflichten, so kann ihn der Diözesanbischof auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören. Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz, Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung (vgl. § 22 Abs. 4).

§ 12 Vorstand

- (1) Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist der zuständige Pfarrer oder der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1).
- (2) Der Diözesanbischof kann aus begründetem Anlass einen anderen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestimmen. Er soll dem Kreis der Kirchenvorstandsmitglieder angehören und kann Laie sein.
- (3) Der Kirchenvorstand wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Vertreter im Pfarreirat. Bei Ausscheiden eines dieser Mitglieder ist eine Nachwahl erforderlich.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen der Verhinderung. Er hat den Vorsitzenden über die Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das an Jahren älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 13 Zusammenwirken mit Pfarreirat und Kirchortrat

- (1) Vor Beschlüssen, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen betreffen oder die Sozialeinrichtungen der Kirchengemeinde tangieren, ist der Pfarreirat zu hören. Seine schriftliche Stellungnahme ist etwaigen Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.
- (2) Vor Beschlüssen, die Angelegenheiten einer Filialgemeinde tangieren, ist der betreffende Kirchortrat zu hören. Darüber hinaus unterstützt der Kirchortrat den Kirchenvorstand und unterrichtet ihn insbesondere über die Notwendigkeit von Erhaltungs- bzw. Pflegemaßnahmen für in der Filialgemeinde gelegene Liegenschaften und Gebäude sowie über das Erfordernis von baulichen Veränderungen, Anschaffungen und Veräußerungen.

§ 14 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand ein, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung fordert.

- (2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Abs. 1 nicht, kann das Bischöfliche Ordinariat den Kirchenvorstand selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 15 Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung zu laden.
- (2) In Eilfällen kann von der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form und Frist abgesehen werden. Die Beschlussfähigkeit in diesen Fällen regelt § 16 Abs. 2.
- (3) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Der Kirchenvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten gestatten. Sie müssen vor Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Kirchenvorstand kann in einer für Eilfälle einberufenen Sitzung wirksam nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet beim Wählen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Befangenheit

- (1) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie - außer bei Wahlen - keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ehegatte oder ein Verwandter oder Verschwägerter jeweils bis zum zweiten Grad oder eine kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte.
- (2) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Kirchenvorstand. Bei der Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.
- (3) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 18 Sitzungsprotokoll

- (1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden spätestens nach Erledigung der Tagesordnung unverzüglich in einem Sitzungsbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vorzulesen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde zu unterschreiben. Auszüge aus dem Sitzungsbuch werden vom Vorsitzenden unter Beidrückung des Amtssiegels der

Kirchengemeinde beglaubigt. Hierdurch wird nach außen die Ordnungsgemäßheit der Beschlussfassung festgestellt.

- (2) Die erfolgte Anhörung des Pfarreirates oder eines Kirchortrates gemäß § 13 ist zu dokumentieren. Seine außerdem schriftlich vorzulegende Stellungnahme ist zum Protokoll zu nehmen und etwaigen Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

§ 19 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Kirchengemeinde nur, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde abgeben.
- (2) Der Kirchenvorstand ist der Kirchengemeinde und dem Diözesanbischof gegenüber verpflichtet, Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde rechtsgeschäftlich binden sollen, gemäß der Vorschrift des Abs. 1 abzugeben.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes aufgrund entsprechender Bevollmächtigung durch den Kirchenvorstand. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen oder der Kirchenvorstand sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3 der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand, insbesondere für alle Willenserklärungen, die gemäß § 20 zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung bedürfen.

§ 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

- (1) Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats (kirchenaufsichtliche Genehmigung), wenn sie
 1. Erwerb, Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Rechten Dritter an Grundstücken der Kirchengemeinde,
 2. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
 3. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben oder auf den Gottesdienst bezogen sind sowie Veränderungen solcher Gegenstände und die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 4. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzungen von Gebäuden, deren Umfang 7.500 € übersteigt,
 5. Kauf-, Tausch- und Werkverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 7.500 €,
 6. Leihverträge und Leasingabschlüsse bei einem Gegenstandswert von mehr als 7.500 €,
 7. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Personen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Mitgliedern des Pfarreirates,
 8. Versicherungsverträge gleich welcher Art,
 9. Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten oder Steuerberatern, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 10. Miet-, Pacht- und alle sonstigen auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Verträge, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr haben oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 7.500 € übersteigt,

11. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB sowie Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Zuwendungen, sofern sie belastet oder mit einer Auflage versehen sind; ferner Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen,
12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten,
13. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Gewährung von einmaligen oder laufenden Prämien oder sonstigen Zuwendungen bei Abschluss oder Beendigung solcher Verträge und Pensionszulagen,
14. Bürgschaften und Garantieverprechen,
15. Vergleiche, sofern der Vergleichsgegenstand (nicht die Vergleichssumme) mehr als 7.500 € beträgt,
16. abstrakte Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Schuldübernahme, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB, Annahme einer Anweisung gemäß §§ 783 ff. BGB, Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechsel begründet werden, Schuldverlass und Abtretung von Forderungen,
17. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
18. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
19. Abschluss von Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden,
20. Errichtung von Stiftungen,
21. die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug,
22. Bevollmächtigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder Vornahme rechtserheblicher Handlungen eines oder mehrerer Kirchenvorstandsmitglieder oder Dritter,
23. Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 1

betreffen.

- (2) Dem Bischöflichen Ordinariat obliegt die nähere Ausgestaltung von Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigungsverfahren, insbesondere durch Erlass und Fortschreibung einer Bauordnung.

§ 21 Einsichts- und Beanstandungsrecht

Das Bischöfliche Ordinariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

§ 22 Eingriffsrechte

- (1) Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Zugang

beim Pfarramt wirksam. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

- (2) Weigert sich der Kirchenvorstand, Pflichtleistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (3) Maßnahmen oder Unterlassungen in der Verwaltung der Vermögen in der Kirchengemeinde, die für diese Vermögen zu Nachteilen geführt haben oder zu Nachteilen führen können, sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt gröblich seine Pflichten, so kann ihn der Diözesanbischof gemäß § 11 Abs. 5 auflösen.

§ 23 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsordnung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Die Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 24 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat

1. prüft die Voranschläge und die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden,
2. errechnet den Zuschussbedarf der Kirchengemeinden,
3. verwaltet die Kirchensteuermittel und weist die für die jeweilige Kirchengemeinde bestimmten dieser zu,
4. berechnet für die Kirchengemeinden die Bezüge für die im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Personen und
5. erfüllt für die Kirchengemeinden die steuer- und sozialabgaberechtlichen Arbeitgeberpflichten,
6. wird ermächtigt, die Bildung von Rücklagen und deren Verwendungszwecke anzuordnen.

II. Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

§ 25 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl von Erfurt werden durch den Bischof, den Generalvikar oder während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten vertreten.

§ 26 Bildung und Vertretung von Gesamtverbänden

- (1) Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer örtlicher und regionaler Aufgaben Gesamtverbände bilden oder sich bestehenden Gesamtverbänden anschließen. Die Errichtung und Änderung der Zusammensetzung sowie die Festlegung des Umfangs der Rechte und Pflichten des Gesamtverbandes obliegt dem Bischof.
- (2) Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Diese besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von letzteren aus deren gewählten Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode entsandt werden.

- (3) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen die Mitglieder der Verbandsvertretung aus den zur Verbandsvertretung gehörenden Pfarrern. Eine Bestätigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch den Bischof.
- (4) Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur, wenn sie vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Amtssiegels schriftlich abgegeben werden.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen für Kirchenvorstände auf die Verbandsvertretung entsprechende Anwendung.

§ 27 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere der Domkirche und des Domkapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören oder vom Kirchenvorstand nach § 2 verwaltet werden, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Ordnungen und Satzungen.

§ 28 Inkrafttreten

Vorstehendes Gesetz tritt am 01.01.2017 in Kraft. Das am 01.07.2012 in Kraft getretene Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bereich des Bistums Erfurt (veröffentlicht im Staatsanzeiger für den Freistaat Thüringen Nr. 25 vom 18.06.2012, Seiten 759; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Erfurt, Nr. 4/2012 vom 23.04.2012) tritt zugleich außer Kraft.

Erfurt, den 12.09.2016

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler